

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union

A. Problem und Ziel

Der Rat der Europäischen Union hat am 26. Mai 2014 den Beschluss über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (EU) angenommen, einschließlich der zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen. Dieser Beschluss soll an die Stelle des Beschlusses des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 2008 II S. 726, 727) treten.

Der Beschluss setzt die auf dem Europäischen Rat vom 8. Februar 2013 beschlossenen Schlussfolgerungen zum System der Eigenmittel um. Das bestehende Eigenmittelsystem wird in seinen wesentlichen Regelungen für den Zeitraum 2014 bis 2020 fortgeschrieben.

B. Lösung

Der auf Artikel 311 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf Artikel 106a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft gestützte Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft. Nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes und Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist hierfür ein Vertragsgesetz erforderlich. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes bedarf dieses der Zustimmung des Bundesrates.

Fristablauf: 06. 02. 15

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Eigenmittelbeschluss bildet die rechtliche Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt. Er bestimmt die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Abführungen eines Mitgliedstaates sind maßgeblich von der Höhe des im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgestellten Ausgabevolumens sowie von der Wirtschaftsentwicklung abhängig.

Die Traditionellen Eigenmittel, die insbesondere die Zolleinnahmen umfassen, werden von den Mitgliedstaaten erhoben und nach Einbehalt einer sogenannten Erhebungskostenpauschale an den EU-Haushalt direkt weitergeleitet.

Der deutsche Anteil an den Mehrwertsteuer(MwSt)-Eigenmitteln und den Bruttonationaleinkommen(BNE)-Eigenmitteln der Europäischen Union wird aus dem Steueraufkommen des Bundes aufgebracht. Die BNE-Eigenmittel machen derzeit 75 Prozent der Eigenmittelzahlungen aus und sind die wichtigste Finanzierungsquelle des EU-Haushalts.

Für den Zeitraum 2014 bis 2020 werden sich die Gesamtabführungen an Eigenmitteln durch die Bundesrepublik Deutschland nach dem neuen Eigenmittelbeschluss voraussichtlich wie folgt entwickeln¹:

in Milliarden EUR in laufenden Preisen

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
31,71	32,30	31,66	33,18	34,35	35,17	35,77

Da die Höhe der deutschen Abführungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, insbesondere von der Entwicklung des Bruttonationaleinkommens in allen EU-Mitgliedstaaten, handelt es sich bei den hier aufgeführten Zahlen nur um eine Momentaufnahme. Die Prognosen der deutschen Eigenmittelabführungen werden halbjährlich im Rahmen der Steuerschätzung aktualisiert.

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

¹ Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgt der Systematik der Schätzungen im Rahmen der Finanzplanung des Bundes. Die finanziellen Auswirkungen sind in laufenden Preisen dargestellt. Es wird unterstellt, dass der Eigenmittelbeschluss im Jahr 2016 in Kraft tritt und damit der deutsche Rabatt in Höhe von circa 1 Milliarde Euro pro Jahr zum Tragen kommt. Daher ist im Jahr 2016 eine rückwirkende Entlastung für die Jahre 2014 und 2015 einbezogen.

E3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

05. 12. 14

EU – Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014
über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 5. Dezember 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014
über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz
zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014
über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluss EU/Euratom Nr. 335/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105) sowie den zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen wird zugestimmt. Der Beschluss und die zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Beschluss nach seinem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Der Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ist gestützt auf Artikel 311 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf Artikel 106a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Nach diesen Vertragsartikeln erlässt der Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Europäischen Union festgelegt werden. Dieser Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Zu Artikel 1

Nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes und Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist ein Vertragsgesetz erforderlich. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes bedarf dieses Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Beschluss nach seinem Artikel 11 für die Bundesrepublik in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Gesetzesfolgen

1. Wesentliche Auswirkungen

Der Eigenmittelbeschluss bildet die rechtliche Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt. Er bestimmt die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Abführungen eines Mitgliedstaates sind maßgeblich von der Höhe des im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgestellten Ausgabevolumens sowie von der Wirtschaftsentwicklung abhängig.

Der deutsche Anteil an den MwSt-Eigenmitteln und den BNE-Eigenmitteln der Europäischen Union wird aus dem Steueraufkommen des Bundes aufgebracht.

Die Traditionellen Eigenmittel, die insbesondere die Zolleinnahmen umfassen, werden von den Mitgliedstaaten erhoben und nach Einbehalt einer Erhebungskostenpauschale an den EU-Haushalt direkt weitergeleitet.

Aus dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 ergeben sich die nationalen Abführungen für die Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung der Ausgaben der Europäischen Union.

Der neue Eigenmittelbeschluss wird nach Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in allen Mitgliedstaaten rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 angewandt. Bis dahin bleibt der bisherige Eigenmittelbeschluss gültig.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Berechnungen erfolgen auf der Basis von Schätzungen unter der Annahme einer vollständigen Ausschöpfung des Ausgaberahmens des mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020. Die tatsächliche Höhe der nationalen Abführungen bemisst sich auf Basis des im jährlichen Haushaltsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament festgestellten Ausgabevolumens sowie der tatsächlichen Wirtschaftsentwicklung.

Deutsche Abführungen auf Basis des neuen Eigenmittelbeschlusses:

in Milliarden Euro in laufenden Preisen

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
31,71	32,30	31,66	33,18	34,35	35,17	35,77

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgt der Systematik der Schätzungen im Rahmen der Finanzplanung des Bundes. Die finanziellen Auswirkungen sind in laufenden Preisen dargestellt. Es wird unterstellt, dass der Eigenmittelbeschluss im Jahr 2016 in Kraft tritt und damit der deutsche Rabatt in Höhe von circa 1 Milliarde Euro pro Jahr zum Tragen kommt. Daher ist im Jahr 2016 eine rückwirkende Entlastung für die Jahre 2014 und 2015 einbezogen.

Da die Höhe der deutschen Abführungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, insbesondere von der Entwicklung des Bruttonationaleinkommens in allen EU-Mitgliedstaaten, handelt es sich bei den hier aufgeführten Zahlen nur um eine Momentaufnahme. Aktualisierte Prognosen der deutschen Eigenmittelabführungen unter Einbeziehung aller Faktoren werden halbjährlich im Rahmen der Steuerschätzung veröffentlicht.

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Eigenmittelbeschluss lassen die verwaltungstechnische Abwicklung, die insbesondere die Datenerfassung sowie die Zahlungsabwicklung umfasst, unberührt. Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Es hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 311 Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Eigenmittelsystem der Union muss gewährleisten, dass die Union über angemessene Einnahmen für eine geordnete Finanzierung der Politikbereiche der Union verfügt; dabei ist eine strikte Haushaltsdisziplin zu wahren. Die Entwicklung des Eigenmittelsystems kann und soll auch zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine Konsolidierung ihrer Haushalte insgesamt beitragen und in größtmöglichem Umfang in die Entwicklung der Politikbereiche der Union einbezogen werden.
- (2) Dieser Beschluss kann erst in Kraft treten, wenn ihm alle Mitgliedstaaten in Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben und somit die Souveränität der Mitgliedstaaten in vollem Umfang gewahrt ist.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 unter anderem festgestellt, dass die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit Richtschnur für die Eigenmittelvereinbarungen sein sollten. Folglich sollten diese Vereinbarungen im Einklang mit den einschlägigen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 1984 in Fontainebleau sicherstellen, dass keinem Mitgliedstaat eine – gemessen an seinem relativen Wohlstand – überhöhte Haushaltsbelastung auferlegt wird. Es ist daher angebracht, Bestimmungen für bestimmte Mitgliedstaaten vorzusehen.
- (4) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 festgestellt, dass für Deutschland, die Niederlande und Schweden nur im Zeitraum 2014 – 2020 geringere Abrufsätze für die Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer gelten sollen. Er hat ferner festgestellt, dass Dänemark, die Niederlande und Schweden in den Genuss einer Bruttoverminderung ihres jährlichen BNE-Beitrags kommen sollen, die nur für den Zeitraum 2014 – 2020 gilt, und dass Österreich in den Genuss einer Bruttoverminderung seines jährlichen BNE-Beitrags kommen soll, die nur für den Zeitraum 2014 – 2016 gilt. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 festgestellt, dass der bestehende Korrekturmechanismus für das Vereinigte Königreich weiterhin Anwendung finden soll.
- (5) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 festgestellt, dass das System für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel nicht geändert werden soll. Ab 1. Januar 2014 sollen die Mitgliedstaaten jedoch 20 % der von ihnen erhobenen Beträge als Erhebungskosten einbehalten.
- (6) Zur Wahrung einer strikten Haushaltsdisziplin und unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 16. April 2010 über die Anpassung der Eigenmittelobergrenze und der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen nach Inkrafttreten des Beschlusses zur Berücksichtigung der FISIM für die Zwecke der Eigenmittel sollte die Eigenmittelobergrenze der Mittel für Zahlungen auf 1,23 % des Gesamtbetrags des BNE der Mitgliedstaaten zu Marktpreisen und die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen auf 1,29 % des Gesamtbetrags des BNE der Mitgliedstaaten festgesetzt werden. Diese Obergrenzen beruhen auf dem ESVG 95 einschließlich der unterstellten Bankgebühr (FISIM), da die Daten, die auf dem mit der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (ESVG 2010) eingeführten überarbeiteten europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen beruhen, zum Zeitpunkt der Annahme des vorliegenden Beschlusses nicht verfügbar waren. Damit sich der Betrag der der Union zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ändert, ist es angebracht, diese in Prozent des BNE ausgedrückten Obergrenzen anzupassen. Diese Obergrenzen sollten angepasst werden, sobald alle Mitgliedstaaten ihre Daten auf der Grundlage des ESVG 2010 übermittelt haben. Sollte das ESVG 2010 in einer Weise geändert werden, die zu erheblichen Änderungen der Höhe des BNE führt, so sollten die Obergrenzen für Eigenmittel und für Mittel für Verpflichtungen erneut angepasst werden.
- (7) Der Europäische Rat hat den Rat auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 aufgefordert, die Arbeit an dem Vorschlag der Kommission für eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Mehrwertsteuer mit dem Ziel fortzusetzen, größtmögliche Einfachheit und Transparenz zu gewährleisten, die Verknüpfung mit der Mehrwertsteuernpolitik der EU und der tatsächlich erhobenen Mehrwertsteuer zu verstärken und für eine Gleichbehandlung der Steuerzahler in allen Mitgliedstaaten zu sorgen. Der Europäische Rat hat festgestellt, dass die neue Mehrwertsteuer-Eigenmittelkategorie das System für die Bereitstellung der Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer in seiner jetzigen Form ablösen könnte. Der Europäische Rat hat ferner zur Kenntnis genommen, dass der Rat am 22. Januar 2013 den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer² erlassen hat. Er hat die teilnehmenden Mitgliedstaaten ersucht zu prüfen, ob dies die Grundlage für eine neue Eigenmittelkategorie für den EU-Haushalt werden könnte. Er hat festgestellt, dass dies weder Auswirkungen auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten noch auf die Berechnung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs hätte.
- (8) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 festgestellt, dass nach Maßgabe des Artikels 311 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Union ausgearbeitet wird. Dementsprechend sollten Bestimmungen allgemeiner Art, die für alle Arten von Eigenmitteln gelten und bei denen entsprechend den Ver-

¹ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

² ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 11.

trägen eine angemessene parlamentarische Kontrolle erforderlich ist, in die genannte Verordnung aufgenommen werden, wie insbesondere das Verfahren für die Berechnung und Budgetierung des jährlichen Haushaltssaldos sowie Aspekte der Kontrolle und Überwachung der Einnahmen.

- (9) Aus Gründen der Kohärenz, der Kontinuität und der Rechtssicherheit sollten Vorschriften für den Übergang von dem mit dem Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates³ eingeführten System auf das mit dem vorliegenden Beschluss eingeführte System erlassen werden.
- (10) Der Beschluss 2007/436/EG, Euratom sollte aufgehoben werden.
- (11) Für die Zwecke dieses Beschlusses sollten alle Geldbeträge in Euro ausgedrückt werden.
- (12) Der Europäische Rechnungshof und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurden angehört und haben Stellungnahmen⁴ abgegeben.
- (13) Damit der Übergang auf das überarbeitete Eigenmittelsystem mit dem Haushaltsjahr zusammenfällt, sollte dieser Beschluss vom 1. Januar 2014 an gelten –

hat folgenden Beschluss erlassen:

Artikel 1

Gegenstand

Dieser Beschluss enthält die Vorschriften für die Bereitstellung der Eigenmittel der Union, damit in Einklang mit Artikel 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Finanzierung des Jahreshaushalts der Union gewährleistet ist.

Artikel 2

Eigenmittelkategorien und konkrete Methoden für ihre Berechnung

(1) Folgende Einnahmen stellen in den Haushaltsplan der Union einzusetzende Eigenmittel dar:

- a) traditionelle Eigenmittel in Form von Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträgen, zusätzlichen Teilbeträgen und anderen Abgaben, Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs und anderen Zöllen auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, Zöllen auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse sowie Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) unbeschadet des Absatzes 4 Unterabsatz 2 Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Unionsvorschriften bestimmten harmonisierten MwSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlagen ergeben. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des in Absatz 7 definierten Bruttonationaleinkommens (BNE) eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten;
- c) unbeschadet des Absatzes 5 Unterabsatz 2 Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen festzulegenden einheitlichen Satzes auf den Gesamtbetrag der BNE aller Mitgliedstaaten ergeben.

³ Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17).

⁴ Stellungnahme Nr. 2/2012 des Europäischen Rechnungshofs vom 20. März 2012 (ABl. C 112 vom 18.4.2012, S. 1) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. März 2012 (ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 45).

(2) In den Haushaltsplan der Union einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Verfahren des Artikels 311 AEUV im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten von den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Einnahmen 20 % für die Erhebung ein.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte einheitliche Satz wird auf 0,30 % festgesetzt.

Ausschließlich für den Zeitraum 2014 – 2020 wird der Abrufsatz der MwSt.-Eigenmittel für Deutschland, die Niederlande und Schweden auf 0,15 % festgesetzt.

(5) Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte einheitliche Satz wird auf das BNE eines jeden Mitgliedstaats angewandt.

Ausschließlich für den Zeitraum 2014 – 2020 werden die jährlichen BNE-Beiträge Dänemarks, der Niederlande und Schwedens brutto um 130 Mio. EUR, 695 Mio. EUR bzw. 185 Mio. EUR gesenkt. Der jährliche BNE-Beitrag Österreichs wird brutto im Jahr 2014 um 30 Mio. EUR gesenkt, im Jahr 2015 um 20 Mio. EUR und im Jahr 2016 um 10 Mio. EUR. Alle diese Beträge werden in Preisen von 2011 ausgedrückt und in jeweilige Preise umgerechnet, indem der jeweils jüngste von der Kommission errechnete BIP-Deflator für die EU in Euro herangezogen wird, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs vorliegt. Diese Bruttokürzungen erfolgen nach der Berechnung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs und der Finanzierung des betreffenden Korrekturbetrags gemäß den Artikeln 4 und 5 und beeinflussen diese nicht. Diese Bruttokürzungen werden von allen Mitgliedstaaten finanziert.

(6) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht angenommen, bleiben die geltenden MwSt.- und BNE-Abrufsätze bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

(7) BNE im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c bezeichnet das BNE eines Jahres zu Marktpreisen, wie es von der Kommission in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ESVG 2010) errechnet wird.

Sollten Änderungen des ESVG 2010 zu wesentlichen Änderungen des in Absatz 1 Buchstabe c genannten BNE führen, beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, ob diese Änderungen für die Zwecke dieses Beschlusses zu berücksichtigen sind.

Artikel 3

Eigenmittelobergrenze

(1) Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der der Union für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf 1,23 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht übersteigen.

(2) Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen, die in den Haushaltsplan der Union eingesetzt werden, darf 1,29 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht übersteigen.

Es ist für ein angemessenes Verhältnis zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zu sorgen, um zu gewährleisten, dass sie miteinander vereinbar sind und dass die in Absatz 1 genannten Obergrenzen in den folgenden Jahren eingehalten werden können.

(3) Sobald alle Mitgliedstaaten ihre Daten auf der Grundlage des ESVG 2010 übermittelt haben, nimmt die Kommission für die Zwecke dieses Beschlusses anhand nachstehender Formel eine Neuberechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen vor:

$$1,23 \% (1,29 \%) \times \frac{\text{BNEt} - 2 + \text{BNEt} - 1 + \text{BNEt ESA 95}}{\text{BNEt} - 2 + \text{BNEt} - 1 + \text{BNEt ESA 2010}}$$

Dabei ist „t“ das letzte volle Jahr, für das Daten zur Berechnung des BNE vorliegen.

(4) Führen Änderungen des ESVG 2010 zu wesentlichen Änderungen bei der Höhe des BNE, so nimmt die Kommission anhand nachstehender Formel eine Neuberechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten und gemäß Absatz 3 Neuberechneten Obergrenzen vor:

$$x \% (y \%) \times \frac{\text{BNEt} - 2 + \text{BNEt} - 1 + \text{BNEt ESA aktuell}}{\text{BNEt} - 2 + \text{BNEt} - 1 + \text{BNEt ESA geändert}}$$

Dabei ist „t“ das letzte volle Jahr, für das Daten zur Berechnung des BNE vorliegen.

„x“ und „y“ sind dabei jeweils die gemäß Absatz 3 Neuberechneten Obergrenzen.

Artikel 4

Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs vorgenommen.

Diese Korrektur wird wie folgt berechnet:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der nichtbegrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlagen und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben.
- b) Der Differenzbetrag wird mit den aufteilbaren Gesamtausgaben multipliziert.
- c) Das Ergebnis nach Buchstabe b wird mit 0,66 multipliziert.
- d) Von dem gemäß Buchstabe c ermittelten Betrag wird der Betrag abgezogen, der sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MwSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ergibt, d. h. die Differenz zwischen
 - den Zahlungen, die durch die Einnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c finanziert werden und die das Vereinigte Königreich hätte leisten müssen, wenn der einheitliche Satz auf die nichtbegrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre, und
 - den Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.
- e) Von dem gemäß Buchstabe d ermittelten Betrag wird der Nettogewinn abgezogen, der sich für das Vereinigte Königreich aufgrund des höheren Anteils an den Eigenmitteleinnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ergibt, den die Mitgliedstaaten für die Erhebung und damit verbundene Kosten einbehalten.
- f) Die Berechnung wird angepasst, indem von den aufteilbaren Gesamtausgaben die Ausgaben für Mitgliedstaaten, die der Union nach dem 30. April 2004 beigetreten sind, abgezogen werden; davon ausgenommen sind Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben sowie die Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL – Abteilungs-Garantie – finanziert werden.

Artikel 5

Finanzierung des Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs

(1) Der Korrekturbetrag nach Artikel 4 wird von den anderen Mitgliedstaaten als dem Vereinigten Königreich nach folgenden Modalitäten finanziert:

- a) Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c unter Ausschluss des Vereinigten Königreichs und ohne Berücksichtigung der Bruttokürzungen der BNE-Beiträge Däne-

marks, der Niederlande, Österreichs und Schwedens gemäß Artikel 2 Absatz 5 berechnet.

- b) Dieser Betrag wird dann in der Weise angepasst, dass der Finanzierungsanteil Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens auf ein Viertel der sich normalerweise aus dieser Berechnung ergebenden Anteile begrenzt wird.

(2) Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c hinzu.

(3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 5, Artikel 4 und des vorliegenden Artikels erforderlichen Berechnungen vor.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzten Ausgleichszahlungen an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

Artikel 6

Universalitätsprinzip

Die in Artikel 2 genannten Einnahmen dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Jahreshaushaltsplan der Union ausgewiesenen Ausgaben.

Artikel 7

Übertragung von Überschüssen

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Union gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Artikel 8

Erhebung der Eigenmittel und deren Bereitstellung für die Kommission

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Eigenmittel der Union werden von den Mitgliedstaaten nach ihren innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Unionsvorschriften anzupassen sind.

Die Kommission prüft die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften für notwendig hält, und erstattet erforderlichenfalls der Haushaltsbehörde Bericht.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Eigenmittel der Kommission gemäß der Verordnung nach Artikel 322 Absatz 2 AEUV zur Verfügung.

Artikel 9

Durchführungsbestimmungen

Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 311 Absatz 4 AEUV Durchführungsbestimmungen in Bezug auf folgende Elemente des Eigenmittelsystems:

- a) das Verfahren für die Berechnung und Budgetierung des jährlichen Haushaltssaldos gemäß Artikel 7;
- b) die Bestimmungen und Regelungen zur Kontrolle und Überwachung der in Artikel 2 genannten Einnahmen sowie etwaige einschlägige Mitteilungspflichten.

Artikel 10**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Der Beschluss 2007/436/EG, Euratom wird vorbehaltlich des Absatzes 2 aufgehoben. Verweise auf den Beschluss 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates¹, den Beschluss 85/257/EWG, Euratom des Rates², den Beschluss 88/376/EWG, Euratom des Rates³, den Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates⁴, den Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates⁵ oder auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom gelten als Verweise auf den vorliegenden Beschluss nach der Entsprechungstabelle im Anhang zu diesem Beschluss.

(2) Die Artikel 2, 4 und 5 der Beschlüsse 94/728/EG, Euratom, 2000/597/EG, Euratom und 2007/436/EG, Euratom finden für die betreffenden Jahre weiterhin Anwendung bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines Abrufsatzes auf die für alle Mitgliedstaaten einheitlich festgelegte, auf 50 % bis 55 % des BSP oder des BNE eines jeden Mitgliedstaats begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage ergeben, sowie bei der Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 1995 bis 2013.

¹ Beschluss 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 19).

² Beschluss 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. L 128 vom 14.5.1985, S. 15).

³ Beschluss 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 24).

⁴ Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9).

⁵ Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

(3) Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 10 % der Beträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ein, die nach dem geltenden Unionsrecht bis zum 28. Februar 2001 von den Mitgliedstaaten hätten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 25 % der Beträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ein, die nach dem geltenden Unionsrecht zwischen dem 1. März 2001 und dem 28. Februar 2014 von den Mitgliedstaaten hätten zur Verfügung gestellt werden müssen.

(4) Für die Zwecke dieses Beschlusses werden alle Geldbeträge in Euro ausgedrückt.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates bekannt gegeben.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluss der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Absatz 2 folgt.

Er gilt ab dem 1. Januar 2014.

Artikel 12**Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2014.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ch. Vasilakos

Anhang
Entsprechungstabelle

Beschluss 2007/436/EG, Euratom	vorliegender Beschluss
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2
-	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis e	Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis e
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f	-
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f
Artikel 4 Absatz 2	-
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2	-
-	Artikel 9
Artikel 9	-
Artikel 10	-
-	Artikel 10
Artikel 11	-
-	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12

Erklärungen für das Ratsprotokoll

1. Der Rat billigt einstimmig die von der Kommission vorgeschlagene Methode zur Berechnung der VK-Korrektur, die in der Arbeitsunterlage der Kommission (Dokument 9858/14) ausführlich beschrieben ist. Der Rat stimmt einhellig darin überein, dass diese Berechnungsmethode vollkommen im Einklang mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013 und der auf der Tagung des Europäischen Rates vom 27. und 28. Juni 2013 erzielten Einigung steht.

2. Einseitige Erklärung Belgiens, Frankreichs, Ungarns, Italiens, Luxemburgs, Polens, Portugals und Spaniens

Die Mitgliedstaaten, die diese Erklärung abgeben, betonen, dass die Präambel des Beschlusses über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013 nicht vollständig widerspiegelt.

Diese Mitgliedstaaten betrachten diese Schlussfolgerungen als einen wichtigen Fortschritt bei den Verhandlungen über das Legislativpaket „Eigenmittel“. Gemäß diesen Schlussfolgerungen, die den gemeinsamen allgemeinen Standpunkt der Mitgliedstaaten wiedergeben, sollte weder auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau von 1984 Bezug genommen noch bewertet werden, ob die Korrekturen zugunsten bestimmter Mitgliedstaaten angemessen sind.

Daher greift in Anbetracht des tiefgreifenden Wandels der EU und ihres Haushalts seit 1984 der Wortlaut des Erwägungsgrunds 3 des Beschlusses, der auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2005 in den vorliegenden Eigenmittelbeschluss aufgenommen wurde, den bevorstehenden Gesprächen über die Überprüfung des Eigenmittelsystems nicht vor.

Denkschrift

I. Einleitung und Vorgeschichte

Gemäß Artikel 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird der Haushalt der Europäischen Union vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Die Ausgestaltung des Finanzierungssystems und Umfang und Struktur der daraus entstehenden nationalen Finanzierungsanteile am Haushalt der Europäischen Union erfordern die Zustimmung der Mitgliedstaaten. Für Änderungen des Eigenmittelsystems gilt ein zweistufiges Verfahren: Der Rat erlässt einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Europäischen Union festgelegt werden. Dieser Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Die Einführung eines Systems der eigenen Mittel zur Finanzierung des Gesamthaushaltsplans geht zurück auf den Beschluss des Rates vom 21. April 1970, der seit 1980 uneingeschränkt angewandt wird. Seitdem hat das System mehrere Anpassungen erfahren:

1. Die Römischen Verträge und der erste Eigenmittelbeschluss vom 21. April 1970

Die Römischen Verträge (Vertrag zur Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung einer Europäischen Atomgemeinschaft) vom 1. Januar 1958 sahen eine Finanzierung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Atomgemeinschaft auf Basis von Beiträgen vor. Ein Umlagesystem und damit ein eigenes Eigenmittelsystem besaß lediglich die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Allerdings wurde mit dem Fusionsvertrag von 1965 der EGKS-Verwaltungshaushalt in den Gesamthaushalt und damit entsprechend in die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans eingebunden.

Auf Grundlage der Entscheidung der Staats- und Regierungschefs vom Dezember 1969 in Den Haag wurde am 21. April 1970 der erste Eigenmittelbeschluss gefasst, durch den das bisherige Beitragssystem ersetzt werden sollte. Dieser Beschluss sah eine Finanzierung auf der Basis folgender Eigenmittelarten vor:

- Erste Finanzierungsquelle: Agrarabschöpfungen, einschließlich Zuckerabgaben
- Zweite Finanzierungsquelle: Zölle des gemeinsamen Zolltarifs
- Dritte Finanzierungsquelle: Mehrwertsteuereinnahmen, die sich aus der Anwendung eines Satzes ergeben, der begrenzt ist auf 1 Prozent einer für die Mitgliedstaaten einheitlich definierten Bemessungsgrundlage.¹

Wegen Verzögerungen bei der Verabschiedung und Anwendung der Vorschriften über die einheitliche Bemessungsgrundlage kam das neue Eigenmittelsystem erst ab dem Jahr 1980 zur vollen Anwendung.

2. Der Eigenmittelbeschluss vom 7. Mai 1985

Der bisherige Eigenmittelbeschluss konnte im Jahr 1983 die Finanzierung des Haushalts der Europäischen Ge-

meinschaften nicht mehr sicherstellen, nachdem der Höchstsatz von 1 Prozent auf die Mehrwertsteuer(MwSt)-Bemessungsgrundlage ausgeschöpft wurde. Bereits 1984 mussten die Mitgliedstaaten zum Ausgleich des Haushalts „Vorschüsse“ leisten. Deshalb wurde auf dem Europäischen Rat in Fontainebleau im Juni 1984 eine Erhöhung des MwSt-Eigenmittelplafonds auf 1,4 Prozent der einheitlichen Bemessungsgrundlage vereinbart und im zweiten Eigenmittelbeschluss vom 7. Mai 1985 umgesetzt. Allerdings stellte sich heraus, dass auch diese Maßnahme die Finanzierung des Haushalts der Gemeinschaften immer noch nicht dauerhaft sicherstellen konnte.

Neben der Erhöhung des MwSt-Eigenmittelplafonds bildeten die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau im Juni 1984 die Grundlage für die Verankerung eines finanziellen Ausgleichs für das Vereinigte Königreich in dem Eigenmittelsystem, der sogenannten „VK-Korrektur“, der in seinen Grundzügen immer noch unverändert fortbesteht.

Seit Mitte der 70er Jahre hatte das Vereinigte Königreich einen finanziellen Ausgleich nachdrücklich gefordert. Begründet wurde dies mit den im Verhältnis zum relativen Wohlstand hohen jährlichen Nettozahlungen. Diese berechnen sich aus der Differenz zwischen den national zu leistenden Abführungen an den Haushalt der Gemeinschaften und den aus den Politiken der Gemeinschaften resultierenden Rückflüssen. Während das Vereinigte Königreich durch einen hohen Anteil an der einheitlichen MwSt-Bemessungsgrundlage einen relativ hohen Anteil zur Finanzierung des Gesamthaushalts leistete, waren die Rückflüsse an das Vereinigte Königreich aus den Politiken der Gemeinschaften, insbesondere im Agrarbereich durch eine vergleichsweise geringe Bedeutung der britischen Agrarwirtschaft, recht gering. In den Jahren 1980 bis 1983 wurde den Forderungen des Vereinigten Königreichs zunächst durch Ad-hoc-Ausgleichszahlungen in Form einer Beteiligung der Gemeinschaften an Investitionen der Öffentlichen Hand entsprochen. Der Beschluss vom 7. Mai 1985 legte fest, dass dem Vereinigten Königreich 66 Prozent der Differenz zwischen seinen MwSt-Abführungen und seinen Rückflüssen erstattet werden. Diese Erstattung erfolgte durch eine Verrechnung mit den MwSt-Abführungen und war von den übrigen Mitgliedstaaten über entsprechend höhere Abführungen zu finanzieren. Für Deutschland galt von Anfang an eine Sonderregelung: Wegen seiner ebenfalls sehr hohen Nettozahlerposition musste Deutschland zur Finanzierung nur zu zwei Dritteln seines eigentlichen Anteils beitragen.²

Auch wenn die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau nur einen Ausgleich für das Vereinigte Königreich konkretisieren, so haben die Staats- und Regierungschefs einen allgemein gültigen Grundsatz festgelegt, wonach jedem Mitgliedstaat, der, gemessen an seinem relativen Wohlstand, eine überhöhte Haushalts-

¹ Die einheitliche Bemessungsgrundlage entspricht der Summe aller steuerpflichtigen Umsätze (Warenlieferungen, Dienstleistungen und Einfuhren) auf der Stufe des Letztverbrauchs.

² Da der Erstattungsanspruch des Vereinigten Königreichs für keinen Mitgliedstaat zu einer Überschreitung des Höchstsatzes von 1,4 Prozent führen durfte, zugleich aber für alle Mitgliedstaaten im jährlichen Haushaltsverfahren zunächst ein einheitlicher MwSt-Eigenmittelsatz erhoben wurde, waren die tatsächlichen Abführungssätze der Mitgliedstaaten unterschiedlich. Der britische Abführungssatz betrug 1987 0,83 Prozent, der deutsche – wegen der geringeren Beteiligung an der Finanzierung des Ausgleichs – 1,35 Prozent und der aller übrigen Mitgliedstaaten 1,4 Prozent.

belastung trägt, zu gegebener Zeit Korrekturen zugestanden werden können.

3. Der Eigenmittelbeschluss vom 24. Juni 1988

Die Anpassungen des Eigenmittelbeschlusses von 1985 konnten nur für eine begrenzte Zeit die Finanzkrise der Europäischen Gemeinschaften entschärfen. Bereits in den Haushaltsjahren 1986 und 1987 konnte der Haushalt nur durch eine Verschiebung an sich fälliger Zahlungen in die folgenden Haushaltsjahre ausgeglichen werden.

Vor diesem Hintergrund einigte sich der Europäische Rat in Brüssel vom 11. bis 13. Februar 1988 auf einen weiteren Ausbau des Eigenmittelsystems. Im Gegenzug wurde gleichzeitig ein System mit dem Ziel einer ausgewogenen Ausgabenverteilung sowie eines kontrollierten Ausgabenwachstums eingeführt. Dies mündete erstmals in die Aufstellung eines im Rahmen einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission verbindlich vereinbarten Finanzrahmens, der Ausgabenobergrenzen für die einzelnen Politikbereiche festlegte – die Finanzielle Vorausschau 1988 bis 1992 (Delors-I-Paket).

Mit dem Eigenmittelbeschluss vom 24. Juni 1988 wurde auf der Grundlage des Bruttonettoprodukts (BSP) der Mitgliedstaaten eine neue, vierte Eigenmittelquelle geschaffen. Mit dieser Eigenmittelquelle wurde die Finanzierung des durch die übrigen Eigenmittelarten nicht gedeckten Finanzbedarfs der Europäischen Gemeinschaften sichergestellt. Der Finanzierungsanteil der Mitgliedstaaten entsprach dem Anteil ihres BSP am BSP aller Mitgliedstaaten. Im Rahmen des Eigenmittelbeschlusses vom 24. Juni 1988 wurde festgelegt, dass die Gesamtheit aller Eigenmittel die Obergrenze von 1,20 Prozent des BSP der Mitgliedstaaten nicht übersteigen darf.

Die Schaffung einer neuen BSP-Eigenmittelart führte noch zu folgenden weiteren Anpassungen des Eigenmittelsystems:

- Der MwSt-Eigenmittelplafond wurde unverändert mit 1,4 Prozent fortgeschrieben, die MwSt-Bemessungsgrundlage aber auf 55 Prozent des BSP eines Mitgliedstaates begrenzt (Kappung). Dadurch sollten regressive Effekte gemildert werden, die durch ein MwSt-Eigenmittelsystem vor allem für wirtschaftsschwächere Mitgliedstaaten entstehen können, bei denen das MwSt-Aufkommen, gemessen am Anteil des BSP, relativ hoch ausfällt.
- Für den Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs wurde der Grundsatz aufgestellt, dass aus dem neuen Eigenmittelsystem keine Schlechter- oder Besserstellung für das Vereinigte Königreich resultieren darf. Finanzielle Vorteile des Vereinigten Königreichs aus der Kappung der MwSt-Bemessungsgrundlage wurden deshalb in voller Höhe auf den Ausgleichsanspruch angerechnet.

4. Der Eigenmittelbeschluss vom 31. Oktober 1994

Auf Basis der Schlussfolgerungen der Europäischen Räte von Lissabon am 26./27. Juni 1992 und von Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 wurde im Rahmen der Verhandlungen zur Finanziellen Vorausschau 1993 bis 1999 (Delors-II-Paket) eine weitere Anhebung des Eigenmittelplafonds beschlossen. Die Gesamtobergrenze der Eigenmittel für Zahlungen der Gemeinschaften wurde stufen-

weise auf maximal 1,27 Prozent des BSP der Mitgliedstaaten angehoben, einschließlich einer Marge von 0,01 Prozent des BSP der Mitgliedstaaten für unvorhergesehene Ausgaben. Die Mittel für Verpflichtungen durften 1,335 Prozent des BSP der Mitgliedstaaten nicht übersteigen.

Gleichzeitig wurde durch die stufenweise Verringerung des maximalen MwSt-Abrufsatzes auf 1 Prozent bis zum Jahr 1999 sowie die Senkung der Kappungsgrenze bei der MwSt-Bemessungsgrundlage auf 50 Prozent des BSP eines Mitgliedstaates³ der Anteil der MwSt-Eigenmittel gesenkt.

Der Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs wurde bestätigt.

5. Der Eigenmittelbeschluss vom 29. September 2000

Auf der Tagung des Europäischen Rates am 24./25. März 1999 in Berlin wurden die Grundzüge für das neue Finanzierungssystem beschlossen sowie gleichzeitig die Finanzielle Vorausschau 2000 bis 2006 verabschiedet. Damit sollten die Weichen für eine solide Finanzierung der Europäischen Gemeinschaften im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum gestellt und die Voraussetzung für die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa geschaffen werden.

Die Beschlüsse berücksichtigten wesentliche Schlussfolgerungen der Kommission, die sie im Rahmen ihres Berichtes über das Funktionieren des Eigenmittelsystems (Eigenmittelbericht) dargelegt hatte.

Im Hinblick auf die negativen Nettosalen von Deutschland, den Niederlanden, Schweden und Österreich wurde unter Bezugnahme auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau erneut bestätigt, dass Mitgliedstaaten grundsätzlich in den Genuss eines Ausgleichs kommen können, wenn ihre Haushaltsbelastung, gemessen an ihrem relativen Wohlstand, zu groß ist. Ferner wurden verschiedene Faktoren identifiziert, die mittelbar und unmittelbar auf die Haushaltsungleichgewichte einwirken können. Neben Reformen der Politiken der Gemeinschaften und der Zusammensetzung ihrer Ausgaben waren das insbesondere das Gesamtvolumen der Haushaltsmittel und die Struktur der Eigenmittel.

Im Rahmen der Prüfung von Möglichkeiten für die Einführung neuer Eigenmittelquellen, zu der die Kommission nach dem Eigenmittelbeschluss vom 31. Oktober 1994 verpflichtet war, wurde eine Reihe möglicher neuer Eigenmittelquellen identifiziert. Allerdings wurde deren Einführung verworfen, insbesondere aufgrund fehlender Mehrheit im Rat oder aber zu großer Abweichungen von der für gerechter gehaltenen Verteilung anhand des BSP.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen beschlossen:

- Die Obergrenzen der Eigenmittel für Zahlungen wurden in Höhe von 1,27 Prozent des BSP der Mitgliedstaaten und für Verpflichtungen in Höhe von 1,335 Prozent des BSP der Mitgliedstaaten beibehalten.
- Die Bedeutung der MwSt-Eigenmittel wird weiter reduziert, indem der maximale Abrufsatz im Jahr 2002 auf 0,75 Prozent und ab dem Jahr 2004 auf 0,50 Prozent gesenkt wird.

³ Für die Kohäsionsländer (Griechenland, Spanien, Portugal) galt eine Sonderregelung, wonach die Kappungsgrenze bereits ab 1995 gesenkt wurde, während dies für die übrigen Mitgliedstaaten stufenweise im Zeitraum 1995 bis 1999 erfolgte.

- Zum Ausgleich für die Kosten der Erhebung der Traditionellen Eigenmittel wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 der Einbehaltungssatz, die sogenannte Erhebungskostenpauschale, von 10 Prozent auf 25 Prozent der Abführungen erhöht.
- Der Korrekturmehrwertsteuermechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs wurde beibehalten, allerdings an die beschlossenen Änderungen angepasst. Der Korrekturbetrag wurde dementsprechend um zusätzliche Vorteile vermindert, die das Vereinigte Königreich aus der Anhebung der Erhebungskostenpauschale bei den Traditionellen Eigenmitteln hatte. Außerdem wurden im Zeitpunkt der Erweiterung die aufteilbaren Gesamtausgaben um einen Beitrag verringert, der den jährlichen Vorbeitrittsausgaben in den beitretenden Ländern entsprach. Ausgaben, die bis zum Beitritt bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs nicht zugunsten des Vereinigten Königreichs berücksichtigt wurden, sollten den Ausgleichsanspruch in gleichem Umfang auch nach dem Beitritt nicht erhöhen.
- Deutschland, die Niederlande, Schweden und Österreich wurden an der Finanzierung des Korrekturbetrags für das Vereinigte Königreich nur noch mit 25 Prozent ihres eigentlichen Anteils beteiligt.

Neben der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 1999 regelte der Eigenmittelbeschluss die Umstellung auf das neue System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 95). Unter Anwendung der im Eigenmittelbeschluss festgelegten Methodik, wonach die Umstellung keine Erhöhung der verfügbaren Eigenmittel zur Folge haben darf, wurde die Eigenmittelobergrenze für Zahlungen auf 1,24 Prozent und für Verpflichtungen auf 1,31 Prozent des BSP der Mitgliedstaaten festgelegt⁴.

6. Der Eigenmittelbeschluss vom 7. Juni 2007

Die Einigung über das künftige Eigenmittelsystem war ein wesentlicher Teil der Beschlüsse des Europäischen Rates am 15./16. Dezember 2005. Gleichzeitig einigten sich die Staats- und Regierungschefs über die Höhe des Finanzrahmens 2007 bis 2013. Ziel war die Stärkung zukunfts- und wachstumsorientierter Politiken auf der Basis eines realistischen Finanzrahmens, der die Herausforderungen der Europäischen Gemeinschaften und die Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Bereits Ende 2003 hatten die sechs größten Nettozahler Deutschland, Frankreich, Schweden, Österreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich in einem gemeinsamen Brief an die Kommission eine Begrenzung des Finanzrahmens auf 1 Prozent der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten gefordert. Ungeachtet dieses „Sechserbriefes“ schlug die Kommission ein höheres Finanzvolumen von 1 025 Milliarden Euro bzw. 1,22 Prozent des BNE aller Mitgliedstaaten vor. Vor dem Hintergrund notwendiger nationaler Konsolidierungsanstrengungen einigten sich die Staats- und Regierungschefs im Dezember 2005 auf einen Finanzrahmen in Höhe von 862 Milliarden Euro (in Preisen 2004) bzw. 1,045 Prozent des BNE der Mitgliedstaaten. Im Rahmen der Verhandlungen über eine Interinstitutionelle Vereinbarung einigten sich der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission im Juni 2006

auf eine leichte Anhebung des Finanzrahmens 2007 bis 2013 auf 864 Milliarden Euro (in Preisen 2004) bzw. 1,048 Prozent des BNE der Mitgliedstaaten.

Auf der Basis eines Berichts über die Überprüfung des Eigenmittelsystems hatte die Kommission für das künftige Eigenmittelsystem ab 2007 konkrete Vorschläge vorgelegt. Die Kommission schlug vor, die „VK-Korrektur“ schrittweise durch einen allgemeinen Korrekturmehrwertsteuermechanismus zu ersetzen, der Haushaltsungleichgewichte für alle Mitgliedsstaaten verhindern soll. Zur Stärkung der Finanzautonomie der Europäischen Union sollten die derzeitigen Mehrwertsteuereigenmittel bis 2014 durch eine auf Steuern gestützte Eigenmitteleinnahme ersetzt werden. Die bestehenden Eigenmittelquellen aus Zöllen und BNE-Eigenmitteln sollten erhalten bleiben.

Die Vorschläge der Kommission wurden von den Staats- und Regierungschefs nicht aufgegriffen. Man einigte sich für den Eigenmittelbeschluss 2007 auf folgende Eckpunkte:

- Beibehaltung der Eigenmittelobergrenzen in Höhe von 1,24 Prozent des BNE der Mitgliedstaaten für die Mittel für Zahlungen und in Höhe von 1,31 Prozent des BNE der Mitgliedstaaten für die Mittel für Verpflichtungen;
- Senkung des Abrufsatzes für die MwSt-Eigenmittel von 0,5 Prozent auf 0,3 Prozent;
- Reduzierung des Abrufsatzes der MwSt-Eigenmittel im Zeitraum 2007 bis 2013 auf
 - 0,225 Prozent für Österreich,
 - 0,15 Prozent für Deutschland,
 - 0,10 Prozent für die Niederlande und Schweden;
- Gewährung einer pauschalen Reduzierung der BNE-Eigenmittel für die Niederlande in Höhe von 605 Millionen Euro pro Jahr und Schweden in Höhe von 150 Millionen Euro pro Jahr jeweils in Preisen 2004;
- durch den Ausschluss der Erweiterungskosten für die nach dem 30. April 2004 der Europäischen Union beigetretenen Länder aus der Ausgleichsberechnung der „VK-Korrektur“, sollte die schrittweise Reduzierung der „VK-Korrektur“ erreicht werden. Die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an den Erweiterungskosten sollte in Stufen erhöht werden und ab 2011 100 Prozent betragen. Der daraus resultierende zusätzliche Beitrag des Vereinigten Königreichs wurde für den Zeitraum 2007 bis 2013 auf 10,5 Milliarden Euro in Preisen 2004 begrenzt.

Auf seiner Tagung vom 7. Juni 2007 nahm der Rat den Eigenmittelbeschluss förmlich an.

Die erforderliche Zustimmung aller Mitgliedstaaten erfolgte in 2009, sodass der Beschluss zum 1. Januar 2007 in Kraft treten konnte.

II. Der Eigenmittelbeschluss vom 26. Mai 2014

1. Der Vorschlag der Kommission (KOM-Vorschlag) für einen neuen Eigenmittelbeschluss ab 2014

Mit ihren Vorschlägen für den Finanzrahmen 2014 bis 2020 schlug die Kommission am 29. Juni 2011 auch ein geändertes EU-Eigenmittelsystem vor. Dies sah vor, neben den bisherigen Traditionellen Eigenmitteln (Zölle und Agrarabgaben) spätestens zum 1. Januar 2018 zwei

⁴ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Anpassung der Eigenmittelobergrenze und der Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen nach Inkrafttreten des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom – vom 28. Dezember 2001, KOM(2001) 801 endgültig.

neue Eigenmittelkategorien der Union einzuführen, die bisherigen Mehrwertsteuer-Eigenmittel abzuschaffen und den Anteil anhand der BNE-Eigenmittel zurückzuführen. Richtschnur für den Eigenmittelbeschluss sollten die allgemeinen Ziele Transparenz, Einfachheit und Gerechtigkeit sein.

Als neue Eigenmittelquellen sah der KOM-Vorschlag vor:

- einen später festzulegenden prozentualen Höchstsatz an einer europaweiten Finanztransaktionssteuer;
- einen prozentualen Anteil in Höhe von maximal zwei Prozentpunkten an der Mehrwertsteuer auf Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe sowie Einfuhren von Gegenständen sowie auf Dienstleistungen, die in allen Mitgliedstaaten dem Mehrwertsteuernormalsatz unterliegen.

Darüber hinaus sollte das Rabattsystem durch jährlich nominal konstante, befristete pauschale Rabatte in Form von Bruttosenkungen der jährlichen BNE-Beiträge für das Vereinigte Königreich (3,6 Milliarden Euro), Deutschland (2,5 Milliarden Euro), Niederlande (1,05 Milliarden Euro) und Schweden (0,35 Milliarden Euro) abgelöst werden.

Nach der Aktualisierung des KOM-Vorschlags am 24. November 2011 sprach sich die überwiegende Anzahl der Mitgliedstaaten (auch Deutschland) für eine Vereinfachung des Eigenmittelsystems und die Abschaffung der MwSt-Eigenmittel aus. Die Einführung neuer Eigenmittelkategorien fand bei den Mitgliedstaaten keine ausreichende Unterstützung.

2. Der Europäische Rat in Brüssel am 7./8. Februar 2013

Auch auf dem Europäischen Rat fand der KOM-Vorschlag für die Einführung neuer Eigenmittelquellen im neuen Eigenmittelbeschluss keine einstimmige Unterstützung. Allerdings forderte der Europäische Rat den Rat auf, die Arbeiten an dem Vorschlag der Kommission für eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Mehrwertsteuer fortzusetzen. Darüber hinaus ersuchte er die Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer teilnehmen, zu prüfen, ob diese Steuer die Grundlage für eine neue Eigenmittelkategorie für den EU-Haushalt werden könnte.

Einvernehmlich verständigte sich der Europäische Rat auf folgende Elemente eines neuen Eigenmittelbeschlusses:

- Beibehaltung der Eigenmittelobergrenze von 1,29 Prozent der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten für Mittel für Verpflichtungen;
- Beibehaltung der Eigenmittelobergrenze von 1,23 Prozent der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten für Mittel für Zahlungen;⁵
- Gewährung von Bruttoabatten auf die Erhebung der BNE-Beiträge im Zeitraum 2014 bis 2020 jährlich in Preisen 2011 für
 - Dänemark: 130 Millionen Euro,

- Schweden: 185 Millionen Euro,
- Niederlande: 695 Millionen Euro;
- Gewährung eines Bruttoabatts auf die Erhebung der BNE-Beiträge für Österreich:
 - 30 Millionen Euro im Jahr 2014,
 - 20 Millionen Euro im Jahr 2015,
 - 10 Millionen Euro im Jahr 2016;
- Gewährung eines reduzierten Abrufsatzes für die MwSt-Eigenmittel von 0,15 Prozent für den Zeitraum 2014 bis 2020 für Deutschland, die Niederlande und Schweden;
- Die Traditionellen Eigenmittel bleiben in ihrer Struktur unverändert. Absenkung des Anteils, den die Mitgliedstaaten für die Erhebung der Traditionellen Eigenmittel einbehalten dürfen, die sog. Erhebungskostenpauschale, von 25 Prozent auf 20 Prozent.

In der Summe bleibt das bisherige Eigenmittelsystem mit leichten Modifikationen erhalten. Nach Zustimmung durch die Mitgliedstaaten gilt der Eigenmittelbeschluss rückwirkend ab dem 1. Januar 2014.

3. Ratsberatungen, Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014

Die Ratspräsidentschaft hatte nach dem Europäischen Rat vom 7./8. Februar 2013 den geänderten Eigenmittelbeschluss vorgelegt, der die Entscheidung des Europäischen Rates umsetzt, das bisherige Eigenmittelsystem fortzuführen. Über diesen Vorschlag erzielte der Rat am 22. Januar 2014 eine politische Einigung. Bestandteil dieser Einigung war auch die einstimmige Billigung des Arbeitsdokumentes der Kommission zur Berechnung der „VK-Korrektur“ durch eine Protokollerklärung des Rates gewesen.

Das Europäische Parlament behandelte am 16. April 2014 den Entwurf des Ratsbeschlusses über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union. In seiner Stellungnahme unterstrich das Europäische Parlament ausdrücklich die Notwendigkeit, das Eigenmittelsystem transparent und für den Bürger verständlich zu gestalten. Aus Sicht des Europäischen Parlaments hätten die Vorschläge der Kommission zur Vereinfachung des Rabattsystems und die Einführung neuer Eigenmittelkategorien einen Schritt in die richtige Richtung dargestellt. Es bedauerte, dass der Rat noch zusätzliche Rabatte eingeführt hat. Das Europäische Parlament begrüßte, dass im gegenseitigen Einvernehmen der drei Organe der Union eine Hochrangige Gruppe „Eigenmittel“ eingesetzt wird, die eine allgemeine Überprüfung des Eigenmittelsystems vornehmen soll. Die Ergebnisse der Arbeit der Hochrangigen Gruppe sollen im Laufe des Jahres 2016 durch eine interinstitutionelle Konferenz bewertet werden. Die Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe Eigenmittel war in einer gemeinsamen Erklärung der drei Organe der Union vorgesehen, die Teil der politischen Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 war.

Die förmliche Annahme des Eigenmittelbeschlusses erfolgte am 26. Mai 2014 durch den Rat für Wettbewerbsfähigkeit.

⁵ Die Eigenmittelobergrenzen wurden im Jahr 2010 aufgrund einer technischen Anpassung – Änderung des ESVG 95 – von 1,31 Prozent auf 1,29 Prozent für Mittel für Verpflichtungen und von 1,24 Prozent auf 1,23 Prozent für Mittel für Zahlungen reduziert. Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Anpassung der Eigenmittelobergrenze und der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen nach Inkrafttreten des Beschlusses zur Berücksichtigung der FISIM (unterstellte Bankgebühr) für die Zwecke der Eigenmittel – vom 16. April 2010, KOM(2010) 162 endgültig.

III. Die einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Gegenstand)

Gegenstand des Beschlusses ist die Festlegung der Bestimmungen über das System der Eigenmittel, damit im Einklang mit Artikel 311 AEUV die Finanzierung des Haushalts der Union gewährleistet ist.

Die in den nachfolgenden Artikeln festgelegten Eigenmittelkategorien stellen eine abschließende Aufzählung dar. Da der Haushalt unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert werden muss, ist eine Finanzierung aus Finanzbeiträgen oder Krediten ausgeschlossen. Diese sogenannte Vollfinanzierung gilt „unbeschadet sonstiger Einnahmen“, die insbesondere die üblichen Verwaltungseinnahmen sowie Einnahmen aus der Steuer auf die Gehälter der EU-Bediensteten umfassen.

Zu Artikel 2 (Eigenmittelkategorien und konkrete Methoden für ihre Berechnung)

Absatz 1 definiert die der Union zur Verfügung stehenden Eigenmittel:

1. Absatz 1 Buchstabe a weist die sogenannten Traditionellen Eigenmittel als erste Eigenmittelquelle aus, bestehend aus Zöllen und Agrarabgaben (derzeit nur Zuckerabgaben).
2. Als zweite Eigenmittelquelle werden in Absatz 1 Buchstabe b die MwSt-Eigenmittel aufgeführt. Diese berechnen sich auf Basis einer nach Unionsvorschriften bestimmten einheitlichen Bemessungsgrundlage¹ unter Anwendung eines einheitlichen Satzes. Dabei darf die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel 50 Prozent der nach Absatz 7 definierten BNE-Bemessungsgrundlage nicht überschreiten („Kappungsgrenze“).
3. Absatz 1 Buchstabe c beschreibt die BNE-Eigenmittel als dritte Finanzierungsquelle, die auf Basis des Gesamtbetrages des BNE aller Mitgliedstaaten berechnet wird. Die BNE-Eigenmittel stellen die „Restfinanzierung“ des Gesamthaushaltsplans sicher, die nicht durch die ersten beiden Eigenmittelarten abgedeckt wird.

Absatz 2 definiert auch solche Einnahmen als Eigenmittel, die sich aus sonstigen, gemäß dem Verfahren des Artikels 311 AEUV im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben ergeben (z. B. Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie im Zusammenhang mit Anleihen und Darlehen, Verzugszinsen und Geldbußen).

Mit Absatz 3 wird der Anteil, den die Mitgliedstaaten für die Erhebung der Traditionellen Eigenmittel einbehalten dürfen, von 25 Prozent auf 20 Prozent abgesenkt (sogenannte Erhebungskostenpauschale).

In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird der Abrufsatz für die MwSt-Eigenmittel auf 0,3 Prozent der MwSt-Bemessungsgrundlage wie beim bisherigen Eigenmittelabschluss festgelegt.

Absatz 4 Unterabsatz 2 setzt die Beschlüsse des Europäischen Rates vom Februar 2013 um, bei der Berechnung der MwSt-Eigenmittel für Deutschland, die Niederlande und Schweden einen geringeren MwSt-Abrufsatz in Höhe von 0,15 Prozent anzuwenden. Diese Regelung

ist auf den Zeitraum von 2014 bis 2020 begrenzt. Die daraus resultierende finanzielle Entlastung trägt der Zielsetzung des Europäischen Rates von Fontainebleau aus dem Jahr 1984 Rechnung, Mitgliedstaaten mit überdurchschnittlicher Belastung, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren.

Absatz 5 Unterabsatz 1 definiert die Höhe der BNE-Eigenmittel, die als „Restfinanzierungsgröße“ die Ausgaben finanziert, die nicht durch die Traditionellen Eigenmittel und die MwSt-Eigenmittel finanziert werden können.

Absatz 5 Unterabsatz 2 setzt die auf den Zeitraum von 2014 bis 2020 begrenzte Regelung für Dänemark, die Niederlande, Schweden und Österreich um, die Teil der Beschlüsse des Europäischen Rates vom Februar 2013 ist. Danach reduziert sich der jährliche Beitrag an BNE-Eigenmitteln brutto für Dänemark um 130 Millionen Euro, die Niederlande um 695 Millionen Euro und für Schweden um 185 Millionen Euro. Der jährliche BNE-Beitrag Österreichs wird brutto im Jahr 2014 um 30 Millionen Euro gesenkt, im Jahr 2015 um 20 Millionen Euro und im Jahr 2016 um 10 Millionen Euro. Alle diese Beträge werden in Preisen von 2011 ausgedrückt und in jeweilige Preise umgerechnet, indem der jeweils jüngste von der Kommission errechnete BIP-Deflator für die EU herangezogen wird, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs vorliegt.

Diese Bruttokürzungen erfolgen nach der Berechnung der „VK-Korrektur“ und seiner Finanzierung durch die Mitgliedstaaten.

Nach Absatz 6 bleiben im Falle einer verspäteten Verabschiedung des Haushaltsplans die für das Vorjahr festgelegten Abrufsätze für die MwSt- und BNE-Eigenmittel so lange gültig, bis der neue Haushaltsplan verabschiedet ist.

Absatz 7 definiert das BNE, das für die Berechnung der BNE-Eigenmittel zugrunde gelegt wird. Der Absatz nimmt Bezug auf das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 549/2013 (ESVG 2010).

Bei Änderungen des ESVG 2010, die wesentliche Änderungen des von der Kommission berechneten BNE bedeuten würden, beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments, ob diese Änderungen bei der Berechnung der BNE-Eigenmittel berücksichtigt werden.

Zu Artikel 3 (Eigenmittelobergrenze)

Absatz 1 setzt die Obergrenze der Eigenmittel gemäß Artikel 2 fest, die für die jährlichen Mittel für Zahlungen eingesetzt werden dürfen. Demnach beträgt der maximale Gesamtbetrag – wie bereits in dem bisherigen Eigenmittelsystem – 1,23 Prozent des EU-BNE.

In Absatz 2 wird die Grenze für die maximal in den Gesamthaushaltsplan einzusetzenden jährlichen Mittel für Verpflichtungen – wie bereits in dem bisherigen Eigenmittelsystem – auf 1,29 Prozent des EU-BNE festgelegt.

Absatz 3 regelt eine Neuberechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen durch die Kommission, sobald alle Mitgliedstaaten auf der Grundlage des ESVG 2010 ihre Daten übermittelt haben. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen beruhen auf dem

ESVG 95, da die auf dem ESVG 2010 beruhenden Daten bei der Annahme des vorliegenden Beschlusses noch nicht verfügbar waren.

Absatz 4 legt das Verfahren und die Berechnung fest, wie die jeweiligen Obergrenzen der Absätze 1 und 2 und gemäß Absatz 3 neu berechneten Obergrenzen anzupassen sind, wenn wesentliche Änderungen des ESVG 2010 nach Anwendung des Verfahrens des Artikels 2 Absatz 7 zu berücksichtigen sind. Bei Änderungen des ESVG 2010, die wesentliche Änderungen des von der Kommission berechneten BNE bedeuten würden, nimmt die Kommission eine Neuberechnung der Obergrenzen vor.

Zu Artikel 4 (Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs)

Dieser Artikel regelt den Korrekturmechanismus für das Vereinigte Königreich, der im Wesentlichen unverändert geblieben ist. So erhält das Vereinigte Königreich auf seinen in einem Haushaltsjahr festgestellten Nettosaldo 66 Prozent erstattet. Der Nettosaldo ist die Differenz zwischen seinem fiktiven Finanzierungsanteil auf Basis der ungekappten MwSt-Eigenmittel und den Rückflüssen. Dies spiegelt die Situation des ersten Eigenmittelsystems wider, das neben den Traditionellen Eigenmitteln die Finanzierung auf Basis der MwSt-Anteile der Mitgliedstaaten vorsah. Die finanziellen Auswirkungen der seitdem erfolgten Änderungen des Eigenmittelsystems werden bei der Berechnung der „VK-Korrektur“ berücksichtigt. Die Korrektur des Finanzierungsanteils des Vereinigten Königreichs erfolgt jeweils rückwirkend im Folgejahr. Bei der Berechnung des Ausgleichs bleiben die Erweiterungskosten⁶ unberücksichtigt.

Der Artikel legt folgende Berechnungsschritte fest:

1. Buchstabe a definiert zunächst den Begriff des Nettosaldos, der die Grundlage für die Höhe des Ausgleichsanspruchs des Vereinigten Königreichs bildet. Es handelt sich hierbei um die Differenz des prozentualen Anteils des Vereinigten Königreichs an der Summe der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage und dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben (Rückflüssen).
2. Der absolute Nettosaldo des Vereinigten Königreichs errechnet sich gemäß Buchstabe b durch Multiplikation mit den aufteilbaren Gesamtausgaben der EU.
3. Die Festsetzung des Ausgleichsanspruchs auf 66 Prozent des so errechneten Nettosaldos ergibt sich aus Buchstabe c.
4. Die bisherigen Änderungen des Eigenmittelsystems werden in Anwendung des Buchstabens d berücksichtigt. Es erfolgt eine Rückrechnung von dem geltenden Eigenmittelsystem, das durch die bisherigen Anpassungen nunmehr insbesondere eine Kappung der MwSt-Eigenmittel und eine „Restfinanzierung“ durch BNE-Eigenmittel vorsieht, auf das ursprüngliche Eigenmittelsystem. Dies erfolgt, indem

⁶ Unter „Kosten der Erweiterung“ fallen die Ausgaben für die neuen Mitgliedstaaten, die nach dem 30. April 2004 der EU beigetreten sind, ausgenommen die Ausgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen) und marktbezogene Ausgaben, sowie der Teil der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, stammen. Vgl. auch Fußnote 5. Da es diese Unterscheidung nicht mehr gibt, hat KOM diese Anteile nunmehr fiktiv festgelegt.

von dem gemäß Buchstabe c berechneten Ausgleichsbetrag die Differenz zwischen folgenden beiden Positionen abzuziehen ist:

- Der theoretische Anteil des Vereinigten Königreichs an den über MwSt- und BNE-Eigenmittelabführungen der Mitgliedstaaten zu leistenden Zahlungen, der sich errechnet, indem diese Gesamtsumme mit dem Anteil des Vereinigten Königreichs an der ungekappten MwSt-Bemessungsgrundlage multipliziert wird;
 - die tatsächlichen MwSt- und BNE-Eigenmittelabführungen des Vereinigten Königreichs.
5. Buchstabe e berücksichtigt die im Rahmen des Eigenmittelbeschlusses 2014 vorgenommene Anpassung der Erhebungskostenpauschale von 10 Prozent auf 20 Prozent. Der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Traditionellen Eigenmitteln ist größer als sein Anteil an der nichtbegrenzten EU-MwSt-Bemessungsgrundlage. Die höhere Erhebungskostenpauschale reduziert die abzuführenden Traditionellen Eigenmittel und bedeutet somit einen Vorteil für das Vereinigte Königreich, der von dem Ausgleichsanspruch abzuziehen ist.
 6. Eine weitere Reduzierung ist in Buchstabe f geregelt. Da sich das Vereinigte Königreich zu 100 Prozent an den Erweiterungskosten für die nach dem 30. April 2004 beigetretenen Länder beteiligt, werden diese in die Ausgleichsberechnung nicht mit einbezogen. Von dieser Regelung ausgenommen sind allerdings bestimmte Ausgaben für die Gemeinsame Agrarpolitik: Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben sowie die Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL – Abteilung Garantie – finanziert werden.

Die Berechnung mit den jeweiligen Berechnungsformeln ist im Einzelnen in einem Arbeitsdokument der Kommission beschrieben, das der Rat einstimmig durch eine Protokollerklärung zum Eigenmittelbeschluss angenommen hat.

Zu Artikel 5 (Finanzierung des Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs)

Absatz 1 regelt die Finanzierung des Korrekturbetrages für das Vereinigte Königreich durch die Mitgliedstaaten.

Das Vereinigte Königreich ist von der Finanzierung seines eigenen Korrekturbetrages ausgenommen. Die übrigen Mitgliedstaaten finanzieren den Korrekturbetrag in Höhe ihres Anteils an den BNE-Eigenmitteln (Absatz 1 Buchstabe a).

Absatz 1 Buchstabe b greift die Ausnahmeregelung für Deutschland, die Niederlande, Schweden und Österreich auf, wonach deren Finanzierungsanteil lediglich 25 Prozent des eigentlichen Finanzierungsanteils gemäß Absatz 1 Buchstabe a beträgt.

Mit Absatz 2 wird der Finanzierungsbeitrag mit den BNE-Eigenmitteln verrechnet.

Gemäß Absatz 3 nimmt die Kommission alle Berechnungen vor, die in dem vorliegenden Artikel geregelt sind.

Wenn zu Beginn des neuen Haushaltsjahres noch kein verabschiedeter Haushaltsplan vorliegt, bleiben der im letzten gültig verabschiedeten Haushaltsplan eingesetzte

Korrekturbetrag für das Vereinigte Königreich sowie dessen Finanzierung anwendbar (Absatz 4).

Zu Artikel 6 (Universalitätsprinzip)

Dieser Artikel bestätigt den bereits im ersten Eigenmittelbeschluss von 1970 verankerten Grundsatz der Gesamtddeckung aller im Gesamthaushaltsplan der EU ausgewiesenen Ausgaben. Dies entspricht nationalen Haushaltsgrundsätzen.

Zu Artikel 7 (Übertragung von Überschüssen)

Dieser Artikel regelt, dass Überschüsse eines Haushaltsjahres auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind, wodurch sich der für das betreffende Haushaltsjahr benötigte Eigenmittelbetrag vermindert.

Zu Artikel 8 (Erhebung der Eigenmittel und deren Bereitstellung für die Kommission)

Gemäß Absatz 1 werden die Traditionellen Eigenmittel von den Mitgliedstaaten nach ihren innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die seitens der Kommission auf eventuell notwendige Anpassungen regelmäßig überprüft werden.

Absatz 2 regelt, dass die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 322 Absatz 2 AEUV eine Verordnung erlassen, in denen die Einzelheiten und das Verfahren festgelegt werden, nach denen die Eigenmittel der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 9 (Durchführungsbestimmungen)

Nach Maßgabe des Artikels 311 Absatz 4 AEUV kann der Rat in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnung Durchführungsmaßnahmen zu dem System der Eigenmittel der Europäischen Union festlegen, sofern dies im Eigenmittelbeschluss vorgesehen ist. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat macht von dieser Ermächtigung im Eigenmittelbeschluss in Bezug auf folgende Elemente des Eigenmittelsystems Gebrauch:

- das Verfahren für die Berechnung und Budgetierung des jährlichen Haushaltssaldos gemäß Artikel 7;
- die Bestimmungen und Regelungen zur Kontrolle und Überwachung der in Artikel 2 genannten Einnahmen sowie etwaige einschlägige Mitteilungspflichten.

Zu Artikel 10 (Schluss- und Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 legt fest, dass mit Wirksamwerden des neuen Eigenmittelbeschlusses der alte Eigenmittelbeschluss aufgehoben wird. Sofern in Rechtsakten auf frühere Fassungen des EU-Finanzierungssystems verwiesen wird, gelten diese als Verweise auf den vorliegenden neuen Eigenmittelbeschluss.

Sind Berechnungen der Eigenmittel betroffen, die sich auf die Jahre 1995 bis 2013 beziehen, so bleiben gemäß Absatz 2 die zu dem jeweiligen Zeitpunkt gültigen Regelungen anwendbar.

Eine entsprechende Übergangsregelung gilt gemäß Absatz 3 für die Erhebungskostenpauschale der Traditionellen Eigenmittel. Für die Traditionellen Eigenmittel, die die Mitgliedstaaten nach geltendem Unionsrecht bis zum 28. Februar 2001 hätten zur Verfügung stellen müssen, dürfen die Mitgliedstaaten 10 Prozent von den Einnahmen für die Erhebung einbehalten. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März 2001 und 28. Februar 2014 gilt eine Erhebungskostenpauschale von 25 Prozent.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses, dem zunächst gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV von allen Mitgliedstaaten zuzustimmen ist. Nach dem Inkrafttreten wird der neue Eigenmittelbeschluss ab dem 1. Januar 2014 rückwirkend angewandt.

Zu Artikel 12 (Veröffentlichung)

Gemäß diesem Artikel ist der Eigenmittelbeschluss im Amtsblatt der europäischen Union zu veröffentlichen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRGG**Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das System der Eigenmittel der Europäischen Union (NKR-Nr. 3069)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	kein Aufwand
Wirtschaft	kein Aufwand
Verwaltung	kein zusätzlicher Aufwand
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 1:1 umgesetzt.
Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetz wird der Beschluss EU/Euratom Nr. 335/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 über das System der Eigenmittel der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 168, S. 105) sowie den zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen entsprechend Artikel 311 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert.

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Namen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatter